



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

TARIF

zum Wasserversorgungs-Reglement

WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat erlassen, gestützt auf Artikel 44 bis 46 des Wasserversorgungsreglements vom 20. September 1999, folgenden Tarif:

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr	Artikel 1
	Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW-Richtlinie W3-Ausgabe 2000 und nach dem umbauten Raum (m ³ uR) berechnet.
	a Sie beträgt pro BW
	für die ersten 50 BW Fr. 100.--
	für die weiteren 100 BW Fr. 75.--
	für jeden weiteren BW Fr. 30.--
	b und pro m ³ uR
	für die ersten 3'000 m ³ uR Fr. 3.--
	für die weiteren 2'000 m ³ uR Fr. 1.--
	für jeden weiteren m ³ uR Fr. -.50
	(bis max. 10'000 m ³)
	Es werden in jedem Fall mindestens 10 BW und 100 m ³ uR berechnet
Einmalige Löschgebühr	Artikel 2
	Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Grundgebühr	Artikel 3
	¹ Die jährliche Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.
	Sie beträgt pro BW Fr. 4.50
Verbrauchsgebühr	² Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³ bezogenen Wassers Fr. 1.30 ¹
Ungemessene Wasserbezüge	Artikel 4 Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Pauschalgebühr von Fr. 100.-- erhoben. Für gemessene Wasserbezüge wird die Verbrauchsgebühr nach Art. 3 Abs. 2, geschuldet.
Mehrwertsteuer	Artikel 5 Die aufgeführten Gebührenansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

¹ Tarifenkung per 01.01.2019 von Fr. 1.50 auf Fr. 1.30 laut GR-Beschluss Nr. 497 vom 27.08.2018

III. Schlussbestimmungen

Artikel 6
Zuständigkeiten Für die Festlegung der Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig.

Artikel 7
Uebergangsbestimmung Die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifes bewilligten Wasseranschlüsse werden bezüglich Art. 1a nach dem alten Tarif, bezüglich Art. 1b nach dem neuen Tarif in Rechnung gestellt.

Artikel 8
Inkrafttreten¹ Abschnitt II dieses Tarifs ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten, Abschnitt I tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
³ Insbesondere aufgehoben wird der Tarif zum Wasserversorgungs-Reglement vom 20. September 1999.

So beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2013 (Abschnitt I) bzw. durch den Gemeinderat am 6. August 2012 (Abschnitt II).

Signau, 5. Juli 2013

GEMEINDERAT SIGNAU

Der Präsident
sig. M. Wyss

Der Sekretär
sig. M. Sterchi

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement (Artikel 1 und 2) 30 Tage vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Die Publikation erfolgte im Anzeiger Oberes Emmental vom 25. April 2013.

Signau, 5. Juli 2013

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Sterchi

Beschluss

Die Senkung des Wassertarifs (Artikel 3 Absatz 2) auf Fr. 1.30 pro m³ hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 27. August 2018 beschlossen. Der neue Tarif gilt ab 1. Januar 2019.

Signau, 20. Dezember 2018

GEMEINDERAT SIGNAU

Der Präsident:
sig. M. Wyss

Der Sekretär:
sig. R. Wolf